

Spendenrecht: Wegweiser für Vereine **Neue und klare Regelung ab 01.01.2000**

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates zum 01.01.2000 eine Neuregelung des Spendenrechts durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) beschlossen. **Demnach sind ab sofort auch gemeinnützige Sportvereine berechtigt, ohne den bisher notwendigen Umweg über eine öffentliche Durchlaufstelle (Stadt, Landkreis, Landessportbund) Zuwendungen (Spenden) entgegenzunehmen und selbst dem Spender eine steuerlich wirksame Zuwendungs-Bestätigung zu erteilen.** Da die Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung der steuerlichen Vorgaben zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für den Verein oder auch seine Mitarbeiter selbst führen kann, wird nachstehend auf mehrere wichtige Grundsätze verwiesen.

Begriff der Spende

Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Es kann sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachzuwendungen handeln, nicht aber um Nutzungen und Leistungen. Wichtig: Bei Sportvereinen sind die Mitgliedsbeiträge und Umlagen etc. nicht als Spende zu bescheinigen. Diese werden dem Verein durch Satzung oder Mitglieder-Beschluß unmittelbar geschuldet. Kernpunkt ist, daß hierfür Leistungen seitens des Vereins erbracht werden. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen soll dies auch in Bezug auf passive Vereinsmitglieder gelten. Spenden sind freiwillig, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden. Unentgeltlich sind sie dann, wenn ursächlich kein Zusammenhang mit einer Gegenleistung besteht.

- Beispiele:**
1. Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Einstellung eines Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahrens geleistet werden, sind nicht freiwillig und daher nicht als Spende abzugsfähig.
 2. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen zum Erwerb von Eintrittskarten, Losen, Wohlfahrtsbriefmarken etc.
 3. Freiwilligkeit ist dagegen anzunehmen, wenn bei einer Veranstaltung neben einem bestimmten Eintrittsgeld eine Spende in das Ermessen der Besucher gestellt wird (freiwillig eingegangene Rechtspflicht).
 4. Die Spende von Trikots mit Werbeaufdruck stellen für den Zahlenden Betriebsausgaben und für den Verein Einnahmen im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Werbung) dar.

Formen der Spende

Bei einer **Geldspende** gibt der Spender dem Sportverein einen Geldbetrag, der Wert ist leicht zu ermitteln.

Sachspenden sind Zuwendungen in Form einer Sache – z. B. das Sportgerät einer bestimmten Firma. Aus der Zuwendungsbestätigung muß unbedingt genau ersichtlich sein,

- a) die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache,
- b) ihr gemeiner Wert (Einzel-Veräußerungspreis).

Die Beweislast trifft in diesem Fall in erster Linie den Spender. Er muss nachprüfbare Unterlagen und Belege vorlegen. Wenn der Vermögensgegenstand beim Spender zu einem Betriebsvermögen gehört hat, muß er zum Zeitpunkt der Spende zum Teil- oder Buchwert entnommen werden. Der Spender muß folglich dem Verein angeben, welcher von beiden dem von ihm angegebenen Wert entspricht. Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen ist zusätzlich zum Entnahmewert auch die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Aufwandsspenden sind gegeben, wenn ein Vereinsmitglied ohne Entschädigung Aufwendungen für den Verein erbringt. Das sind z. B. Reisekosten, Telefonkosten, Kilometer-Gelder oder Verpflegungs-Mehraufwand. Auch in Betracht kommt die Tätigkeit als Übungsleiter im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen für den Abzug gegeben sein:

- a) Durch Vertrag oder Satzung muß der betreffenden Person ein Anspruch auf Erstattung bzw. Entgeltzahlung eingeräumt sein.
- b) Die Vereinsmitglieder verzichten nachträglich auf ihren Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz (Verzichtserklärung).
- c) Der Aufwandsersatz muß angemessen sein, z. B. Kilometergeld-Erstattung nach den steuerlichen Vorschriften oder dem Bundesreisekosten-Gesetz.

Die Zuwendungs-Bestätigung

Zuwendungen dürfen nur als Spenden abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungs-Bestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat. Für die Vereine gilt:

1. Die Zuwendungs-Bestätigung muß nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden. Sie darf eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten (Anlage).
2. Sie muß grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein.
3. Aus dem allgemein verbindlichen Muster braucht der Verein nur die Angaben zu übernehmen, die für ihn zutreffen. Andere Passagen können gestrichen werden.
4. Die Vereinnahmung der Zuwendung ist ordnungsgemäß aufzuzeichnen (Datum, Anschrift, Betrag etc.). Dazu ist der Verwendungszweck zu vermerken.
5. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert ergeben.
6. Von jeder Zuwendungs-Bestätigung ist ein Doppel aufzubewahren (§ 50 Abs. 4 EStDV).

Vereinfachter Spenden-Nachweis (Barspenden bis 50 Euro)

Im Vereinfachten Spenden-Nachweis gilt für gemeinnützige Sportvereine der Zahlungsbeleg der Post oder des Kredit-Institutes, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt. Aus der Buchungs-Bestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Im Fall des Lastschriftverfahrens muß die Buchungs-Bestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

Wichtig:

Haftung des Vereins

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungs-Bestätigung vertrauen. Dies gilt jedoch nicht, wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Der Aussteller einer Spenden-Bescheinigung haftet gegenüber dem Staat für entgangene Steuerbeträge, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine **unrichtige Spenden-Bescheinigung ausstellt oder veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung.** Die Haftung beträgt 40 Prozent des zugewendeten Betrages plus eventuelle Gewerbesteuer.

Unzulässig wäre es, z.B. Zuwendungen für die Jugendarbeit eines Vereins als Spende zu bestätigen, das Geld aber für den "Erwerb" eines Fußballspielers zu verwenden.

Weiteres Beispiel: Ein Getränkeverlag spendet dem Verein anlässlich einer größeren Feierlichkeit 100 Liter Kaltgetränk und möchte dafür eine Spendenbescheinigung über Euro 150,-- haben. Der 1. Vorsitzende stellt dem Lieferanten eine entsprechende Bescheinigung aus. Dieser zieht die Spende als Betriebsausgabe ab und mindert seinen Gewinn. Dem Finanzamt entgeht somit die Körperschaftsteuer und der Gemeinde die entsprechende Gewerbesteuer. Auf Grund einer Betriebsprüfung bei dem Getränkeverlag fertigt der Prüfer der Finanzverwaltung eine entsprechende Kontrollmitteilung. Auf Grund dieser Kontrollmitteilung wird der Verein geprüft. Es stellt sich heraus, daß die "gespendeten" Getränke anlässlich der Weihnachtsfeier verkonsumiert wurden. Gesellige Veranstaltungen sind jedoch steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Spendenbescheinigungen für Zuwendungen an wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind unzulässig, da dieser Geschäftsbereich des Vereins nicht der Gemeinnützigkeit unterliegt. Der Verein haftet mit insgesamt 50% des Spendenbetrages (Haftungsquote 40% zuzüglich Gewerbesteuer), also mit Euro 75,--.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich unbedingt, sorgfältig mit der neuen Kompetenz umzugehen und genauestens auf die Ausstellung bzw. Spendenverwendung zu achten!

Verlust der Gemeinnützigkeit

Bei Nichtbeachtung der steuerlichen Vorgaben gefährdet der Verein seine Gemeinnützigkeit. Dies vor allem dann, wenn Spenden zweckentfremdet verwendet oder die Aufzeichnungs-Pflichten verletzt werden. Die zuständige beziehungsweise in diesem Fall ermittelnde Finanzverwaltung spricht dann von Mißbrauch im Sinne der Abgaben-Ordnung. Der Schaden für den Verein kann damit weit über den zugewendeten Betrag hinausgehen.

Ausnahmen bei Spenden-Empfängern

Es bleibt auch weiterhin zulässig, einem Sportverein Zuwendungen über eine öffentliche Dienststelle oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukommen zu lassen (Durchlaufspendenverfahren). Voraussetzung für die Abziehbarkeit einer solchen Spende ist aber nicht mehr der ausschließliche Weg über die Kommune oder einen Sportverband. Da keine unmittelbare Pflicht besteht bleibt allerdings abzuwarten, wie lange sich die Kommunen noch bereit erklären, (freiwillig) Spenden-Bescheinigungen auszustellen.

Abschließend zur Frage, ob die Landessportbünde neben den genannten Stellen zur Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden an die Vereine berechtigt sind. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen mit Datum vom 14.02.2000 wie folgt erklärt:

"Die Landessportbünde sind nach der Aufhebung des § 48 Abs. 4 EStDV alte Fassung nicht mehr berechtigt – wie eine juristische Person des öffentlichen Rechts – als Durchlaufstelle zu fungieren. Sie können jedoch nach den allgemeinen Regeln, die für alle gemeinnützigen Körperschaften gelten, bei ihnen eingehende Spenden an angeschlossene gemeinnützige Sportvereine weitergeben. Nach § 58 Nr. 2 AO ist es nämlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn Körperschaften ihre Mittel teilweise – nicht überwiegend – anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übergeben. Die Weitergabe sämtlicher Mittel ist zulässig, wenn dies zu den Satzungszwecken der Landessportbünde gehört."